

# Fälligkeit der Beiträge 2025



**Die Beiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. An diesem Tag müssen die Beiträge in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld bezahlt sein.**

Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage sind keine Bankarbeitstage. Der drittletzte Bankarbeitstag kann aufgrund nicht bundeseinheitlicher Feiertage unterschiedlich sein. Er richtet sich nach dem Sitz der Krankenkasse. Die KKH hat ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen.

Bereits zwei Tage vorher, am fünftletzten Bankarbeitstag 00:00 Uhr, muss uns die Meldung des Beitragsnachweises vorliegen. Der Beitragsnachweis ist deshalb spätestens am sechstletzten Bankarbeitstag des Monats zu übermitteln.

## Das sind die Termine für das Jahr 2025 im Überblick

| Monat     | Termine für den Beitragsnachweis* | Termine für die Beitragszahlung** |
|-----------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Januar    | 27.01.2025                        | 29.01.2025                        |
| Februar   | 24.02.2025                        | 26.02.2025                        |
| März      | 25.03.2025                        | 27.03.2025                        |
| April     | 24.04.2025                        | 28.04.2025                        |
| Mai       | 23.05.2025                        | 27.05.2025                        |
| Juni      | 24.06.2025                        | 26.06.2025                        |
| Juli      | 25.07.2025                        | 29.07.2025                        |
| August    | 25.08.2025                        | 27.08.2025                        |
| September | 24.09.2025                        | 26.09.2025                        |
| Oktober   | 24.10.2025                        | 28.10.2025                        |
| November  | 24.11.2025                        | 26.11.2025                        |
| Dezember  | 19.12.2025                        | 23.12.2025                        |

\* Der Beitragsnachweis muss an diesem Tag vorliegen.

\*\* Die Termine entsprechen dem drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats. Der 24.12. und der 31.12. des Jahres sind keine Bankarbeitstage.

Falls uns der Beitragsnachweis nicht rechtzeitig übermittelt wird, schätzen wir die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld.

## Schätzung der Beitragsschuld

Sind zum letztmöglichen Meldetermin für den Beitragsnachweis nicht immer alle relevanten Faktoren wie zum Beispiel Veränderungen bei der Anzahl der Beschäftigten oder der Zahl der Arbeitsstunden zur Beitragsbemessung bekannt, ist eine Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld erforderlich. Ein gegebenenfalls verbleibender Restbeitrag muss bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats gezahlt werden.

## Dauerbeitragsnachweis

Zum 1. Januar eines Jahres ändern sich grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrenzen. Aus diesem Grund endet ein Dauerbeitragsnachweis immer am 31.12., sofern Sie diesen eingerichtet haben. Reichen Sie den neuen Dauerbeitragsnachweis bitte bis zum ersten Fälligkeitstermin des neuen Jahres bei der KKH ein.

## Vereinfachte Abrechnung

Statt die Beiträge im laufenden Monat zu schätzen, kann auch die tatsächliche Höhe der Beitragsschuld des Vormonats herangezogen werden. Mögliche Differenzen werden im Folgemonat ausgeglichen. Ein verbleibender Restbeitrag des laufenden Monats wird damit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Vereinfachungsregelung ist eine Alternativmöglichkeit zur Schätzung. Ein Wechsel zwischen den beiden Verfahren ist nach jedem Abrechnungsmonat möglich. Aus praktischer Sicht sollte an einem Verfahren festgehalten werden.

## Kein Vormontassoll

Wenn noch kein Vormontassoll vorhanden ist, kann die Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden, zum Beispiel bei der Neugründung von Betrieben oder erstmaliger Zahlungspflicht zu einer Einzugsstelle. Dann ist für den laufenden Kalendermonat die voraussichtliche Beitragsschuld zu ermitteln.

## Beispiel: Sie nutzen die Vereinfachungsregelung

| Datum  |   | Beitrags-schuld  | Differenz zum Vormonat | Beitrags-nachweis |
|--------|---|------------------|------------------------|-------------------|
| 01.04. | Echtabrechnung März                       | 5.000 EUR        |                        |                   |
| 23.04. | Beitragsnachweis April auf Basis von März | 5.000 EUR        | 0,00 EUR               | <b>5.000 EUR</b>  |
| 02.05. | <b>Echtabrechnung April</b>               | <b>5.800 EUR</b> | 800,00 EUR             |                   |
| 22.05. | Beitragsnachweis Mai auf Basis von April  | 5.800 EUR        | 800,00 EUR             | <b>6.600 EUR</b>  |
| 02.06. | <b>Echtabrechnung Mai</b>                 | <b>5.500 EUR</b> | - 300,00 EUR           |                   |
| 23.06. | Beitragsnachweis Juni auf Basis von Mai   | 5.500 EUR        | - 300,00 EUR           | <b>5.200 EUR</b>  |
| 01.07. | <b>Echtabrechnung Juni</b>                | <b>5.500 EUR</b> | 0,00 EUR               |                   |

Das Beitragssoll des laufenden Monats entspricht dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats, soweit es auf Grundlage laufenden Arbeitsentgelts ermittelt wurde. Dazu kommen das Beitragssoll aus einer gegebenenfalls zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden Monats sowie ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

### Null-Beitragsnachweis

Wenn das Vormonatsoll 0,00 Euro betrug, zum Beispiel weil der einzige versicherte Arbeitnehmer wegen Krankengeldbezugs beitragsfrei war, ist dieser Vormonatswert bei Anwendung der Vereinfachungsregelung im laufenden Monat zu übernehmen.

Die Arbeitgeber sind in diesem Fall verpflichtet, einen „Null-Beitragsnachweis“ zu melden. Mit diesem Null-Beitragsnachweis wird vermieden, dass die Krankenkasse die Beiträge schätzen muss.

### Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Beiträge, die im Vormonat aus Einmalzahlungen stammen, werden für die Ermittlung der Beitragsschuld für den laufenden Monat von der Beitragsschuld des Vormonats abgezogen.

Auch bei Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist beitragsrechtlich grundsätzlich dem Monat zuzuordnen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde.